

und die Neuwahlen noch nicht beendigt sind," stehen bleiben, während früher deren Streichung empfohlen war, und daß für den Satz: „In diesem Falle bewendet es dabei, daß hinsichtlich der einzuholenden Genehmigung der Volksvertretung mindestens den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 88 in Verbindung mit §. 116 nachzugehen ist," eingeschaltet werde: „In diesem Falle erlischt die verfügte Aussetzung (Suspension) gedachter Grundrechte mit Ablauf des dritten Monats von selbst, sofern nicht binnen dieser Frist die Neuwahlen beendet und die einberufenen Kammern die längere Fortdauer genehmigt haben.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschicht zahlreich.

Präsident Cuno: Nun, meine Herren, bin ich der Meinung, daß, obschon der Schluß der Debatte ausdrücklich ausgesprochen worden, es unverwehrt ist, über die gegenwärtige Fassung des Antrags zu discutiren, welche der Debatte einen neuen Stoff zuführt und nicht für präjudicirt erachtet werden kann. Wer also darüber zu sprechen wünscht, dem würde ich das Wort zu vergönnen haben.

(Es meldet sich Niemand.)

Da Niemand zu sprechen wünscht, so komme ich zu dem zweiten Redner, der noch das Wort nach Schluß der Debatte wünschte. Wollen Sie dem Abg. Müller aus Niederlößnitz das Wort vergönnen? — Einstimmig Ja.

Abg. Müller (aus Niederlößnitz): Der Herr Staatsminister des Kriegs hat gesagt: ich müsse doch aus eigener Erfahrung wissen, daß die Stabsoffiziere nicht auf die andern Beisitzer des Gerichts influiren könnten, indem die Chargen für sich abzustimmen hätten. In der Theorie ist das ganz richtig, in der Praxis glaube ich Recht zu haben. Es ist dies ungefähr derselbe große Unterschied zwischen Theorie und Praxis, wie wenn man auf der einen Seite den Truppen anempfiehlt, die Gefangenen möglichst zu schonen, dies aber durch die Worte ausdrückt: „Die Staatsregierung ist nicht mit vielen Gefangenen zu belästigen“.

(Heiterkeit in der Versammlung, Bravo auf den Tribünen.)

Präsident Cuno: Weiter habe ich die Kammer zu fragen: ob sie dem Abg. Schwarze zu der angekündigten Anfrage an die Regierung das Wort verstaten wolle? — Wird bejaht.

Abg. D. Schwarze: Es ist bereits von dem Herrn Finanzminister darauf aufmerksam gemacht worden, daß §. 17, wie er in der ersten Kammer beschlossen worden ist, an mannichfachen Mängeln leidet; es ist insbesondere ferner in und außer diesem Saale darauf hingewiesen worden, daß §. 17 eine Bestimmung über die Vertheidigung nicht enthalte. Es liegt mir nun aber daran, zu wissen, ob durch die Worte: „zu summarischer Aburtheilung“ auch das Recht der Vertheidigung habe abgeschnitten werden sollen. Ich meine keine schriftliche Vertheidigung, sondern diejenige, welche in dem öffentlich mündlichen Verfahren vorgeschrieben ist, eine Ver-

theidigung, welche, da auch die Sitzungen dieser Commission öffentlich gehalten werden sollen, gleichfalls sofort mündlich in öffentlicher Sitzung zu halten sein würde. Im Allgemeinen wird wohl die Regel gelten, daß, insoweit in diesem §. 17 nicht eine ausdrückliche Ausnahme erwähnt ist, auch ferner die allgemeine Strafproceßgesetzgebung noch Geltung haben sollte. Ich wünschte daher darüber Auskunft Seiten der Staatsregierung zu erhalten, ob sie das Recht der Vertheidigung auch bei dieser summarischen Aburtheilung gewährt wissen wolle.

Staatsminister D. Schinsky: Auf die Anfrage des geehrten Sprechers antworte ich mit Ja; es wird die Regierung dergleichen Vertheidigungen gestatten, unter der Voraussetzung, daß sie erfolgen, ohne einen Verzug in die Sache zu bringen. Dabei kann ich zugleich bemerken, daß, wenn die Regierung in die Nothwendigkeit gekommen wäre, nach §. 17 der Verordnung vom 7. Mai vorigen Jahres standrechtliche Untersuchungen eintreten zu lassen, sie auch in diesem Falle solche Vertheidigungen würde gestattet haben.

Präsident Cuno: Nunmehr bin ich in der Lage, die Debatte für gänzlich geschlossen erklären zu können, mit Vorbehalt des Worts für je ein Mitglied der drei verschiedenen Fractionen, welche in unserm Ausschuss vertreten sind. Die Mehrheit, zwar nicht die absolute, aber eine relative, die Abgg. v. Dieskau, Müller aus Neusalza und Löwe sind der Meinung, daß die beiden von der Regierung vorgeschlagenen Paragraphen in Wegfall zu stellen und nichts an deren Stelle zu bringen sei; zwei andere Mitglieder, v. Friesen und D. Held, haben den in der ersten Kammer gefaßten Beschluß zur Annahme empfohlen. Zwei andere Mitglieder endlich, Funkhanel und der Berichterstatter, erklären sich für einen einzigen statt §§. 16 und 17 eintretenden §. 16 in der S. 303 und 304 ersichtliche Fassung. Es ist einer jeden der drei Parteien zu überlassen, ob sie noch durch einen ihres Mittels etwas zur Vertheidigung ihrer Ansichten vorbringen will. Zunächst würde ich zu erwarten haben, ob die Mehrheit des Ausschusses ihre Ansichten vertheidigt wissen wolle.

Abg. v. Dieskau: Ich will in eine weitere Begründung des Antrags der Majorität nicht eingehen; ich glaube, selbiger ist bereits hinlänglich motivirt. Ich will nur noch bemerken, daß die Majorität nicht für nöthig erachtet, etwas Anderes an die Stelle der §§. 16 und 17 zu setzen, weil sie die bestehende Gesetzgebung für ausreichend hält, um das zu erzielen, was überhaupt erreicht werden soll. Wir haben auch noch bis jetzt keine Veranlassung, zu behaupten, daß die bestehenden Gesetze nicht hinreichend sein dürften, jene Zwecke zu erlangen. Wir haben Bestimmungen im Criminalgesetzbuche, wie Vergehungen, die hier in Frage kommen, bestraft werden sollen. Wenn Sie die Kapitel I., II., III. des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs nachsehen, werden Sie finden, daß hinreichende Vorkehrung getroffen ist, um solchen Vergehun-